

Hallenordnung

gültig ab 01.06.2021

1. Der Mieter ist für das sachgemäße Abstellen seines Luftfahrzeuges und ggf. vorhandener anderer Gerätschaften (Rangiergeräte, Schränke, Leitern, Kabeltrommeln, Ladegeräte, etc.) verantwortlich.
Besondere Sorgfalt ist darauf zu richten, dass beim Betätigen des Drehtellers das Luftfahrzeug sich nicht in Bewegung setzen kann und andere Gegenstände gegen Umfallen gesichert sind. Parkbremse nicht anziehen. Luftfahrzeuge sind vorzugsweise durch Bremsklötze vor dem Wegrollen zu sichern.
Für Schäden, die durch unsachgemäße Abstellung entstehen, ist der Mieter verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn ein Schaden beim Betätigen des Drehtellers durch andere Personen oder Mitarbeiter des Flugplatzes verursacht wurde.
2. In den Hallen untergestellte Luftfahrzeuge sind stets sorgfältig geschlossen und versperrt zu halten, soweit dies bauartbedingt möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Luftfahrzeug durch geeignete Maßnahmen gegen eine unberechtigte Nutzung zu sichern (Gashebel-, Steuerungssperren, Propellerketten, etc.). Schlüssel und Borddokumente getrennt vom Luftfahrzeug aufbewahren, um dem Zugriff durch unbefugte Personen vorzubeugen.
3. Die Hallentore sind gegen unberechtigten Zutritt stets geschlossen und versperrt zu halten.
Auch bei kurzzeitiger Nutzung des Luftfahrzeuges sind Hallentore wieder zu schließen. So kann die Beschädigung eingestellter Luftfahrzeuge durch aufgewirbelte Steine, Fremdkörper oder umstürzende Gegenstände durch Windstoß und die Verschmutzung der Halle vermieden werden.
4. Beim Ein- und Ausrangieren sind die Tore immer vollständig und gefühlvoll bis zum Anschlag zu öffnen. Grundsätzlich sind die Tore langsam und mit Vorsicht zu schieben, um ein Herauspringen aus den Führungsschienen zu vermeiden. Bei gegeneinander laufenden Toren ist unbedingt darauf zu achten, dass an den integrierten Zugangstüren die Schlüssel abgezogen sind, um diese nicht zu beschädigen.
5. Der Mieter sorgt für die Sauberkeit seines Stellplatzes. Reparatur-, Wartungsarbeiten und das Waschen und Spritzen von Luftfahrzeugen oder anderen Gegenständen in den Hallen ist nicht gestattet.
Für austretende Betriebsstoffe (z.B. Motoröl, Benzin, etc.) sind geeignete Auffangwannen zu benutzen.
Für ölhaltige Abfälle (leere Öldosen, etc.) stehen Sondermülltonnen zur Verfügung.
6. Das Ablassen von Motoröl oder Kraftstoff und die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, ebenso das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen in den Hallen ist untersagt.
7. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind verboten.
8. Das dauerhafte oder zeitweise Einstellen von Kraftfahrzeugen (Pkw, Lkw, Motorräder, Wohnmobile, Wohnwägen etc.) in den Hallen kann aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet werden.
Spezielles Rangiergerät für Luftfahrzeuge ist von dieser Regelung ausgenommen, soweit für vorhandene Starterbatterien bei kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen eine Trennvorrichtung (NATO-Knochen) verbaut ist und nach Abstellung betätigt wird.
9. Die Versorgung der Stellplätze mit Strom dient dem Anschluss von Geräten zur Ladung, Erhaltungsladung von Luftfahrzeugbatterien und dem kurzzeitigen Betrieb von Reinigungs- bzw. Motorvorwärmgeräten. Der Einsatz eines Vorwärmgerätes muss dauerhaft beaufsichtigt werden. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. In den Rundhallen 11 und 12 dürfen zum Schutz der Stromabnehmersysteme keinerlei Gegenstände auf den ringförmig angeordneten Spinden gelagert werden. Ein Betreten des Arbeitsraumes hinter den Spinden ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
10. Störungen an Toranlagen, Drehbühnenantrieben, Elektroinstallationen, sonstige Beanstandungen und Schadensvorfälle aller Art an Luftfahrzeugen und an den Hallen sind unverzüglich den Mitarbeitern der Flugplatz GmbH anzuzeigen.
11. Sollten verunfallte Luftfahrzeuge nach der Bergung wieder auf den angemieteten Stellplatz verbracht werden, ist vorher die Genehmigung des Vermieters einzuholen.

gez. Die Geschäftsleitung